

Mobilier Freizeitclub

Statuten

A. Name, Dauer, Zweck

Art. 1
Name Unter dem Namen "Mobilier Freizeitclub" (nachfolgend Club genannt) besteht am Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft, Bern (nachfolgend Mobiliar genannt) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2
Zweck Der Club bezweckt die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit durch verschiedene Anlässe sportlicher, kultureller und geselliger Art.

Der Club kann Sektionen gründen oder bereits bestehende Vereinigungen von Mitarbeitenden der Mobiliar als Sektionen aufnehmen. Die Sektionen organisieren sich selbstständig.

B. Mitgliedschaft

Art. 3
Eintritt Die Mitgliedschaft des Clubs kann erwerben, wer in einem Anstellungsverhältnis zu einer Firma der Gruppe Mobiliar steht.

Die Mitgliedschaft einer Sektion kann nur erwerben, wer Mitglied des Clubs ist. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag der betreffenden Sektion.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung, die dem Vorstand schriftlich einzureichen ist.

Art. 4
Austritt Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Austritt aus der Mobiliar sowie bei Tod und trotz Mahnung wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

Mitarbeiter, die infolge Pensionierung aus der Mobiliar ausscheiden, können die Mitgliedschaft beibehalten. Sie werden nach der Pensionierung zu Freimitgliedern ernannt.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 5
Arten der Mitgliedschaft a) Aktivmitglieder:
Mitglieder, die gemäss Art. 4 in den Club aufgenommen werden, erwerben die Aktivmitgliedschaft.

b) Ehrenmitglieder:
Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit ernannt werden.

c) Freimitglieder:
Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Pensionierung Aktivmitglied sind, werden zu Beginn des der Pensionierung folgenden Geschäftsjahres zu Freimitgliedern ernannt.

Mobiliar Freizeitclub

Art. 6
Rechte der Mitglieder
Die Mitglieder sind berechtigt, an den sportlichen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Sie können, soweit vorgesehen, an die Anlässe und Veranstaltungen ihre Ehegatten/Lebenspartner und Kinder mitbringen, denen jedoch keine Rechte irgendwelcher Art gegenüber dem Club zustehen.

Art. 7
Pflichten der Mitglieder
Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und Reglemente, zur Befolgung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse und zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge.

Art. 8
Ausschluss
Ein Mitglied, das den Interessen des Clubs zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen als Mitglied nicht nachkommt, kann durch den Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussentscheid kann innerhalb 30 Tagen zu Händen der Mitgliederversammlung Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist endgültig und kann nicht gerichtlich angefochten werden.

C. Organisation

Art. 9
Organe
Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 10
Mitglieder-Versammlung
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die Frist für die Einladung beträgt mindestens 14 Tage.

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Rechnungsrevisoren-Bericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Genehmigung des Jahresbudgets
8. Festsetzung und Änderung der Statuten
9. Beschlussfassung von Anträgen

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis

Mobiliar Freizeitclub

spätestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Vorlage verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 11
Ausserord.
Mitglieder-
Versammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Überdies kann die Einberufung durch ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt werden. Eine solche Versammlung ist innert Monatsfrist nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Art. 12
Stimmrecht
und Mehrheit

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz und Statuten nicht etwas anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 13
Vorstand

Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) 3 bis 5 Beisitzer

Der Vorstand hat alle Befugnisse, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat insbesondere die Angelegenheiten des Clubs zu besorgen, den Club nach aussen zu vertreten und die Tätigkeit des Clubs mit derjenigen der Sektionen zu koordinieren. Er kann zu diesem Zwecke Vertreter der Sektionen zu den Vorstandssitzungen einladen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 14
Vertretung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Kassier oder dem für das betreffende Geschäft zuständige Vorstandsmitglied.

Art. 15
Vorstands-
Sitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten nach Bedarf unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die Einberufung kann überdies durch zwei Vorstandmitglieder verlangt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 16
Rechnungs-
Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Clubrechnung im Auftrag der Mitgliederversammlung, der sie schriftlichen Bericht erstatten.

Mobilier Freizeitclub

D. Finanzielles

Art. 17 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind jährlich im voraus innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zahlbar.
Mitgliederbeiträge
Neue Mitglieder bezahlen im ersten Kalenderjahr des Clubbeitritts keinen Mitgliederbeitrag.

Austretende sind bis Ende des Geschäftsjahres beitragspflichtig.
Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei.

Art. 18 Übrige Einnahmen des Clubs bestehen aus den Überschüssen aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen, dem Beitrag von der Direktion der Mobilier und der freiwilligen Zuwendungen.
Übrige Einnahmen

Art. 19 Der Vorstand entscheidet im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Voranschlages über die Ausgaben und Beiträge an die Sektionen.
Ausgaben

Art. 20 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Haftung

E. Verschiedenes

Art. 21 Die Club-Mitglieder sind als Angestellte der Mobilier gegen Nichtbetriebsunfälle versichert. Den übrigen Teilnehmern an Veranstaltungen wird empfohlen, auf privater Basis eine Unfallversicherung abzuschliessen, sofern nicht bereits ausreichender Versicherungsschutz besteht.
Unfall- und Haftpflichtversicherung

Allen Beteiligten an sportlichen Veranstaltungen wird empfohlen, auf privater Basis eine Haftpflichtversicherung gegen Schadenersatzansprüche Dritter abzuschliessen. Der Club lehnt jegliche Haftung ab.

Art. 22 Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Clubs bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen
Auflösung des Clubs

Ein nach Tilgung der Schulden verbleibender Liquidationsüberschuss wird der Mobilier zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, die daraus Beiträge an sportliche, kulturelle und gesellige Veranstaltungen ihrer Mitarbeiter leistet.

Art. 23 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
Unterschrift

Art. 24 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung 2019 am 04.04.2019 in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Die Gründungs-Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Februar 1979 genehmigt.

Mobilier Freizeitclub,

Bern, 25.04.2019